OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601899/2/Kof/JW

Datum:

Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde der Frau M O, vertreten durch Mag. Dr. R S, Rechtsanwalts KG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 13. April 2017, GZ: VerkR96-2067-2017 wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das behördliche Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt. Die Beschwerdeführerin hat weder eine Geldstrafe, noch Verfahrenskosten zu bezahlen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof absolut unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat über die nunmehrige Beschwerdeführerin (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen:

„Tatort: Gemeinde P., Landesstraße Freiland, B ...., S. Straße bei km ....., Bushaltestelle, von S. in Richtung P..
Tatzeit: 27.02.2017, 06:50 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen GM-.....

Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 11 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
120,00	48 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:
12,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... € 132,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Dem behördlichen Verfahrensakt einschließlich dem Straferkenntnis ist folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt zu entnehmen:
Die Bf lenkte zur Tatzeit und am Tatort einen dem Kennzeichen nach näher bestimmten Omnibus von einer näher bezeichneten Bushaltestelle auf die B ... S. Straße.

Der Polizeibeamte M. H. – welcher sich zum „Tatzeitpunkt" (noch) nicht im Dienst, sondern sich auf der Fahrt zur Dienststelle befand – fuhr mit einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 90-100 km/h in der gleichen Fahrtrichtung und war zu jenem Zeitpunkt, als die Bf den Omnibus von der Bushaltestelle auf die Fahrbahn lenkte – nach eigenen Angaben – noch ca. 100 Meter entfernt und musste seinen Pkw stark abbremsen.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist das behördliche Straferkenntnis – im vorliegenden Fall somit die Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 1 StVO.

Das LVwG Oö. bleibt auf die Ahndung der der Bf im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren zur Last gelegten Tat beschränkt. Sie darf die Bf nicht für eine Tat schuldig sprechen, welcher der Bf im behördlichen Verfahren gar nicht zur Last gelegt worden ist; VwGH vom 28.05.2008, 2004/03/0049 und vom 22.08.2012, 2011/17/0102 mwN.

Falls der vom Polizeibeamten M. H. angezeigte Sachverhalt tatsächlich zutrifft, dann hat die Bf jedoch nicht eine Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 1, sondern allenfalls eine nach § 19 Abs. 6 StVO (Übertretung der sogenannten „Fließverkehrsregel") begangen; siehe die in Messiner, StVO, 10. Auflage, E 183 zu § 19 StVO (Seite 454) zitierte höchstgerichtliche Entscheidung.

Eine Übertretung nach § 19 Abs. 6 StVO wurde der Bf jedoch im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht angelastet.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben, das behördliche Straferkenntnis aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen und auszusprechen, dass die Bf weder eine Geldstrafe, noch Verfahrenskosten zu bezahlen hat.

II. Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof absolut unzulässig;
siehe die Beschlüsse des VwGH vom 08.07.2016, Ra 2016/02/0147;
vom 20.01.2017, Ra 2017/02/0012; vom 17.01.2017, Ra 2017/02/0006;
vom 22.11.2016, Ra 2016/03/0105 mit ausführlicher Begründung uva.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde hat durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt/eine bevollmächtigte Rechtsanwältin zu erfolgen.
Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim VfGH zu verzichten.
Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den VfGH nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler